

Raumbedarf einer Mitarbeitervertretung

VerwG.EKD I-0124/G17-02, 28.4.2003

Die Leitsätze zum Beschluss des VerwG.EKD I-0124/G17-02 vom 28. April 2003 lauten:

1. Ein Rechtssatz, wonach jedem feigestellten Mitglied einer Mitarbeitervertretung ein eigener Büroraum zur Verfügung stehen muss, ist § 30 Abs. 1 MVG.EKD nicht zu entnehmen. Vielmehr kommt es auf die Verhältnisse im Einzelfall an.
2. Für eine elfköpfige Mitarbeitervertretung mit zwei freigestellten Mitgliedern, der für 24 Wochenstunden eine Schreibkraft zur Verfügung steht, sind i.S.d. § 30 Abs. 1 MVG.EKD drei Räume erforderlich, nämlich ein Raum für die Schreibkraft, ein Raum für (freigestellte) Mitarbeitervertreter, ein hinreichend großer Raum für Sitzungen, Besprechungen, Sprechstunden und Einzelgespräche.

Fundstelle: Die Mitarbeitervertretung 5/03, S. 246,
Neue Zeitschrift für das Arbeitsrechts 22/03, S. 1290